

EU-Beitritt Kroatiens ab 1. Juli 2013 - was sich für österreichische Unternehmer ändert

Durch den EU-Beitritt Kroatiens kommt es ab Juli 2013 zu einigen Änderungen im Bereich der **Umsatzsteuer**. Kroatien selbst hat das **innerstaatliche Umsatzsteuerrecht** in den letzten Jahren bereits sukzessive an die **EU-Richtlinien angepasst**, sodass der Übergang weitgehend problemlos funktionieren sollte. Warenlieferungen und Dienstleistungen von und an kroatische Unternehmen unterliegen ab Juli 2013 den Regelungen für **innergemeinschaftliche Erwerbe** bzw. **innergemeinschaftliche Lieferungen**. Anpassungserfordernisse gibt es daher bei der **Rechnungslegung**, in der **Buchhaltung** sowie im **Meldewesen**.

Lieferungen an kroatische **Unternehmen** mit Versendungen von Österreich oder dem restlichen Gemeinschaftsgebiet **nach Kroatien** gelten nicht mehr als (steuerfreie) Ausfuhrlieferungen in Drittländer sondern als (unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls **steuerfreie**) **innergemeinschaftliche Lieferungen**. Die Rechnung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen weist keine Umsatzsteuer aus und muss zusätzlich zu den allgemeinen Rechnerkriterien die **UID-Nummer** des **Leistungsempfängers** sowie einen **Hinweis auf die Steuerfreiheit** enthalten. Im Falle einer innergemeinschaftlichen Lieferung müssen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit buch- und belegmäßig nachgewiesen werden. Die steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen müssen in die **Umsatzsteuervoranmeldungen** bzw. Umsatzsteuer(jahres)erklärung aufgenommen werden. Für **Dienstleistungen** an kroatische Unternehmer, die am Empfängerort in Kroatien steuerbar sind, hat die **Rechnung** neben der UID-Nummer des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers einen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld (Reverse-Charge-System) zu enthalten.

In den **Buchhaltungssystemen** sollten daher Vorkehrungen getroffen werden, dass die Leistungsbeziehungen mit kroatischen Unternehmen mit den korrekten **Steuerschlüsseln** hinterlegt sind sowie die entsprechenden **Stammdaten** in den Kunden- und Lieferantendatensätzen (UID-Nummer etc.) **aktualisiert** werden.

Kroatische Unternehmen müssen ab 1. Juli 2013 eine UID-Nummer bekanntgeben. Zur Vermeidung von umstellungsbedingten Fehlern ist gerade am Beginn eine **verstärkte Überprüfung** der Richtigkeit der UID-Nummer des kroatischen Geschäftspartners zu empfehlen.

Sofern die **innergemeinschaftlichen Warenbewegungen** des österreichischen Unternehmens einen Wert von **550.000 EUR** überschreiten (höherer Wert ab dem Berichtsjahr 2013), sind zusätzlich auch sogenannte INTRASTAT-Meldungen abzugeben. Ab Juli 2013 sind auch Warenbewegungen nach Kroatien in diese Meldungen aufzunehmen. **Innergemeinschaftliche Lieferungen** sowie **Dienstleistungen**, für die das Reverse-Charge-System zur Anwendung kommt, sind künftig in die monatlich abzugebende **Zusammenfassende Meldung** (ZM) aufzunehmen.